

grünliberale

Vernehmlassung
der Grünliberalen Partei Wallisellen zum
Entwurf für eine neue Gemeindeordnung

26. Februar 2020

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung Wallisellen Bildung einer Einheitsgemeinde

Gemeinderat und Schulpflege Wallisellen eröffnen die **Vernehmlassung zur Totalrevision** der Gemeindeordnung. Die Totalrevision beinhaltet die Bildung einer sog. Einheitsgemeinde (Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde).

Die Vernehmlassung läuft **bis am 29. Februar 2020**.

Im Rahmen der Vernehmlassung bitten wir Sie, insbesondere zu nachfolgenden Fragen Stellung zu nehmen und Ihre **Stellungnahmen** per Mail oder Post der Präsidualabteilung der Gemeindeverwaltung Wallisellen einzureichen:

Gemeinde Wallisellen
Präsidiales
Postfach
8304 Wallisellen
praesidualabteilung@wallisellen.ch

Auskünfte zur neuen Gemeindeordnung erteilen:

- Für die Schule: Matthias Kipfer, Leiter Schulverwaltung,
matthias.kipfer@schule.wallisellen.ch
- Für die Politische Gemeinde: Barbara Roulet, Geschäftsführerin/Gemeindeschreiberin,
Barbara.Roulet@wallisellen.ch

Formelle Anfragen sind in der Stellungnahme oder per Mail an obige Kontaktpersonen einzureichen.

Hintergrundinformationen zu den folgenden Fragen erhalten Sie im erläuternden Bericht sowie in der synoptischen Darstellung der geltenden Gemeindeordnung und dem Entwurf für die Totalrevision.

1. Soll anstelle des Verfahrens der «stillen Wahl» bei Erneuerungswahlen jedenfalls ein Urnengang stattfinden? (Art. 6 GO)

Bei Verfahren mit leeren Wahlzetteln findet in jedem Fall eine Wahl an der Urne statt, auch wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind.

- Ja
 Nein

Begründung

Eine überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder spricht sich gegen diese Neuerung aus, da sich die bestehende Regelung bewährt hat. Urnengänge, bei denen das Resultat mangels genügender Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein feststeht, führen bloss zu unnötigen Mehrkosten. Zudem fiel bei solchen Pro-forma-Wahlen die Stimmbeteiligung ohnehin extrem niedrig aus, sodass die Legitimation der Behördenmitglieder kaum höher wäre als bei einer stillen Wahl.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass der Gemeinderat anstelle der Gemeindeversammlung künftig die Mitglieder des Wahlbüros wählt? (Art. 18 Abs. 2 lit. d GO; Art. 39 aGO)

Das Wahlbüro besorgt die Aufgaben, die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte übertragen werden. Das Wahlbüro wurde bisher durch die Gemeindeversammlung gewählt. Mit der überarbeiteten Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat das Wahlbüro.

- Ja
 Nein

Begründung

Da sich gleich viele unserer Mitglieder für eine Bestellung durch die Gemeindeversammlung wie für eine solche durch den Gemeinderat aussprechen, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

3. Sie sind einverstanden, dass das Präsidium der Schulpflege im Rahmen der Wahlen für die Schulpflege bestimmt wird und von Amtes wegen als Mitglied des Gemeinderats gewählt ist? (Art. 5 GO)

Alternativ wäre möglich, das Präsidium der Schulpflege aus dem Gemeinderat zu bestimmen (Ressortzuweisung). Denkbar wäre auch das Präsidium der Schulpflege im Rahmen der Wahlen für den Gemeinderat zu bestimmen.

- Ja
 Nein

Begründung

Auch in diesem Punkt ergibt sich bei unseren Mitgliedern keine eindeutige Mehrheit, weshalb wir auf eine Stellungnahme verzichten.

4. Begrüssen Sie die unveränderten Ausgabenbefugnisse von Gemeinderat und Schulpflege und sind Sie mit den Anlagekompetenzen zugunsten des Gemeinderats einverstanden? (Art. 8 / 14 / 21 / 31 GO)

Im Entwurf sind die Ausgabenkompetenzen von Gemeinderat und Schulpflege gegenüber der geltenden Gemeindeordnung unverändert. Aufgrund des übergeordneten Rechts sind Anpassungen bei der Kompetenz von Anlagen im Finanzvermögen durch den Gemeinderat vorgenommen worden.

- Ja
 Nein

Begründung

Die Mitglieder der GLP Wallisellen erachten die vorgesehene Ausgabenkompetenz der Schulpflege als zu hoch.

5. Erachten Sie die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission anstelle einer Rechnungsprüfungskommission als sinnvoll? (Art. 41 ff. GO)

Im Fall einer mehrheitlichen Zustimmung zu diesem Vorschlag müssen die Ressourcen mit entsprechenden Kostenfolgen geprüft und allenfalls angepasst werden.

- Ja
 Nein

Begründung

Die GLP Wallisellen befürwortet klar die Einführung einer RGPK.

An einer Gemeindeversammlung sind die einzelnen Bürgerinnen und Bürger kaum in der Lage, gegen die Exekutive Argumente vorzubringen, da diese über einen erheblichen Wissensvorsprung verfügt. Durch eine RGPK erhalten die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung eine Zweitperspektive bezüglich der Angemessenheit der einzelnen Geschäfte. Eine solche politische Beurteilung kann bzw. darf eine reine RPK nicht bieten.

Wie die Erfahrungen aus anderen Gemeinden, insbesondere Dübendorf, zeigen, sorgt eine RGPK im Ergebnis für besser vorbereiteten Geschäften. Dies wiegt ihre Mehrkosten auf.

Da die RGPK keine eigenen Geschäfte anstossen kann, muss keine «Schattenexekutive» befürchtet werden.

Damit die RGPK Unterkommissionen bilden und die Arbeit auf mehr Köpfe verteilen kann, sollte sie nicht bloss aus fünf, sondern aus sieben Personen bestehen.

Die RGPK muss nach Auffassung der GLP in jedem Fall Einsicht in die die gemeindeeigenen Betriebe nehmen können. Dazu gehören insbesondere die werke ag, die sportanlagen ag wallisellen oder die Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG.

6. Soll sich Wallisellen künftig als Stadt Wallisellen bezeichnen? (Art. 2 GO)

Bereits heute nehmen Aussenstehende Wallisellen als Stadt wahr. Eine solche Bezeichnung ist unabhängig von der Gemeindeorganisation, d.h. auch ohne Parlament möglich. So bezeichnet sich beispielsweise Affoltern am Albis als Stadt und tritt (auch ohne Gemeindeparlament) als Stadt Affoltern am Albis auf.

Ja

Nein

Begründung

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Was ich sonst noch sagen wollte...

Nach einem eingehenden Meinungsaustausch spricht sich eine überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder dafür aus, die neue Gemeindeordnung um folgende Elemente zu ergänzen:

Jugendvorstoss

Aus Sicht der GLP Wallisellen sollten bereits Jugendliche in den politischen Meinungsbildungsprozess einbezogen werden. Um dies zu ermöglichen, ist in der Gemeindeordnung ein entsprechendes Instrument zu schaffen. Wir schlagen vor, den Artikel 3 der neuen Gemeindeordnung um einen Absatz 4 zu ergänzen, welcher die Möglichkeit eines Jugendvorstosses begründet:

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit, **Jugendvorstoss**

- 1) Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- 2) Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.
- 3) Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.
- 4) Mindestens zehn Jugendliche können analog dem Anfragerecht einen Jugendvorstoss einreichen. Dazu berechtigt sind alle Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Wallisellen.**

Ökologischer Zweckartikel

Die neue Gemeindeordnung äussert sich nicht zur Frage, in welche Richtung sich Wallisellen entwickeln soll. Im Hinblick auf die anstehenden ökologischen Herausforderungen erscheint es zwingend, die Gemeindeordnung mit einem entsprechenden Zweckartikel auszustatten.

Art. 2a **Ökologische Ziele**

- 1) Die Gemeinde richtet sich in all ihren Tätigkeiten nach den Grundsätzen einer nachhaltigen und klimafreundlichen Entwicklung. Sie setzt sich aktiv für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen sowie für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Artenvielfalt ein.**
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, in Einklang mit den Klimazielen des Bundes bis 2030 ihren CO₂-Ausstoss netto zu halbieren und diesen bis 2050 auf netto Null zu reduzieren.**

Information der Öffentlichkeit

Im Entwurf fehlen Bestimmungen zur Frage, wie die Exekutive die Öffentlichkeit informieren muss. In seiner aktuellen Zusammensetzung nimmt der Gemeinderat diese Funktion gut wahr. Trotzdem scheint es uns wichtig, entsprechende Grundsätze in der Gemeindeordnung ausdrücklich zu verankern. Dies erachten wir vor allem deshalb als angezeigt, weil Wallisellen kein Parlament hat, wo ein solcher Diskurs stattfinden könnte. Entsprechend ist die neue Gemeindeordnung um eine Informationsnorm zu ergänzen:

Art. 24a Information der Öffentlichkeit

1) Der Gemeinderat orientiert die Parteien und alle weiteren Interessierten mindestens zwei Monate im Voraus über wichtige Vorhaben. Zudem weist er sie auf relevante, nicht offensichtliche Entwicklungen in der Gemeinde hin.

2) Stehen wichtige Entscheide an, räumt er den Parteien und den weiteren Interessierten rechtzeitig die Möglichkeit ein, bei ihm eine schriftliche Vernehmlassung einzureichen.

3) Sind von einem Vorhaben oder einer Entwicklung voraussichtlich zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner betroffen, organisiert der Gemeinderat eine öffentliche Informationsveranstaltung. Darin gibt der Gemeinderat den Teilnehmenden die Gelegenheit, sich zum Thema zu äussern.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Wallisellen

Angaben zum Absender des Fragebogen:

Absender/Organisation
Name

Grünliberale Partei Wallisellen

Kontaktperson
Name, Vorname,
Telefon, E-Mail

Evelyne Sydler, evelyne_sydler@yahoo.com, 078 944 50 11